

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

**BK3-22/002– Genehmigung der laufenden Entgelte für den
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung**

14.03.2022

Stellungnahme des BUGLAS

Sehr geehrte Frau Dreger,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.01.2012 hat die Telekom Deutschland GmbH einen Antrag auf Genehmigung der monatlichen Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gestellt. Die darin beantragten Entgelte liegen im Schnitt 8,6 % bzw. 17 % über den bisher genehmigten Entgelten.

Am 03.03.2022 hat hierzu eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Stellungnahme im Nachgang zur Verhandlung und möchten im Folgenden gerne im Einzelnen auf ausgewählte Aspekte eingehen.

Der BUGLAS hatte sich in den vergangenen Entgeltverfahren für stabile Entgelte ausgesprochen, um die Balance zwischen Investitionsspielräumen einerseits und Anreizen für Investitionen in den FTTB/H-Ausbau andererseits zu halten. Angesichts

der Erhöhung der Entgelte in der vergangenen Regulierungsperiode und der gesunkenen Relevanz der TAL als Preisanker für Glasfaservorleistungen spricht sich der BUGLAS für eine Rücknahme der letzten Entgelterhöhung und eine Absenkung der TAL-Entgelte auf den Stand der Genehmigung von 2016 und von dort aus für eine weitere Stabilität der Entgelte aus.

Auswirkungen des TAL-Entgelts auf den FTTB/H-Ausbau

Die Annahme, eine Erhöhung des TAL-Entgelts führe direkt zu einer höheren Flächendeckung mit Glasfaseranschlüssen ist aufgrund der einseitigen Betrachtungsweise irreführend und inhaltlich unzutreffend. Denn TAL-Geschäftsmodelle der Wettbewerber stellen im Sinne der Investitionsleiter vielerorts die Basis für die Finanzierung des angestrebten FTTB/H-Ausbaus dar. Wenn der TAL-Preis also so hoch ist, dass er die sämtliche Spielräume für FTTB/H-Investitionen vernichtet, führt dies keinesfalls zu einer Beschleunigung des Ausbaus eigener Infrastrukturen, sondern vielmehr zu einem „Lock-In“ in das Vorleistungsangebot der Telekom.

Zudem führt die Telekom selbst in der Begründung ihres Antrags begrenzen Faktoren wie mangelnde Kapazitäten im Tiefbau an. Diese externen Faktoren sind vom TAL-Preis völlig unabhängig und stellen im Gegensatz zu einem vermeintlich zu niedrigen TAL-Entgelt gegenwärtig einen tatsächlichen „Bottleneck“ dar. Wenn bspw. keine Tiefbaukapazitäten für den Ausbau von FTTB/H-Netzen vorhanden sind, könnte auch ein TAL-Entgelt von 20€ an diesem Umstand nichts ändern.

Während vor einigen Jahren noch argumentiert werden konnte, dass ein höherer TAL-Preis Anreize schafft, in Glasfaserinfrastrukturen zu investieren, um von der TAL als Vorleistung unabhängig zu werden, greift diese Argumentation aufgrund der geänderten Sachlage heute nicht mehr. Der Grund liegt insbesondere in der gestiege-

nen Bandbreitennachfrage, die zunehmend nicht mehr auf Basis von TAL-Vorleistungen bedienbar ist. Im zunehmend nachgefragten Bandbreitenkorridor ab 250 Mbit/s ist die TAL also kein Substitut mehr für einen Glasfaseranschluss. Folglich kann der TAL-Preis in diesem Bandbreitensegment auch keine Anreizwirkung mehr entfalten.

Während also in der „alten Welt“ der TAL-Preis einerseits so niedrig sein musste, dass er Investitionsspielräume für die Wettbewerber ließ, um in Glasfaserinfrastrukturen zu investieren, gleichzeitig aber auch so hoch, dass auch Anreize zum Wechsel auf eigene Infrastrukturen bestanden, entfällt das Anreizargument nun zunehmend. Vor diesem Hintergrund muss sich auch die Entgeltgenehmigungspraxis ändern.

Der Glasfaserausbau ist ein komplexes Zusammenspiel zahlreicher Faktoren, das sich nicht monokausal und ausschließlich am TAL-Preis orientiert. Der TAL-Preis ist eine von vielen Variablen, die im oben dargestellten Sinne richtig definiert werden muss. Stabile TAL-Entgelte auf der Basis des Entgeltniveaus von 2016 sind folglich eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für die Beschleunigung des FTTB/H-Ausbaus in Deutschland.

Gemischter Ansatz als Kostenrechnungsmethode

Nach unserer Überzeugung ist ein gemischter Ansatz als Kostenrechnungsmethode den Alternativen (historische Kosten oder Tageswiederbeschaffungswerte) vorzuziehen.

Es wäre keinesfalls nachvollziehbar, wenn ein Unternehmen für eigene Investitionen in FTTB/H-Netze quasi dadurch bestraft würde, dass seine Nachfrage nach Tiefbauleistungen und der dadurch steigende Marktpreis zu steigenden TAL-Entgelten führt, die das Unternehmen in seinem TAL-Geschäftsfeld tragen müsste. Der ohnehin schon sehr kostenintensive FTTB/H-Ausbau würde so noch weiter verteuert. Selbi-

ges gilt für die Verteilung der Kosten auf die Anzahl der geschalteten TALs. Wenn ein Unternehmen einen Kunden von einer Telekom-TAL auf einen eigenen FTTB/H-Anschluss migriert, würde dies aufgrund der sinkenden Zahl der geschalteten TALs ceteris paribus zu einem höheren Entgelt führen.

Diese Aspekte würden zu negativen Anreizen für den FTTB/H-Ausbau führen, weshalb aus unserer Sicht eine entsprechende Bereinigung der Kostenrechnungsmethodik um diese Effekte dringend angezeigt ist.

Genehmigungszeitraum

Die Bedeutung von Planbarkeit und stabilen Rahmenbedingungen für den FTTB/H-Ausbau wurde in den obigen Ausführungen bereits mehrfach betont. In diesem Sinne halten wir auch einen längeren Genehmigungszeitraum für eine grundsätzlich geeignete Möglichkeit, die Planbarkeit zu verbessern. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine weitgehende Stabilität der Entgelthöhe auf dem Niveau von 2016. Denn so wie zeitlich eine längere Geltung der richtigen Rahmenbedingungen positive Effekte auf den FTTB/H-Ausbau hat, würde eine längere Geltung zu hoher oder zu niedriger TAL-Entgelte den negativen Effekt weiter in die Zukunft verlängern. Die Frage nach dem Genehmigungszeitraum ist unserer Auffassung nach daher im Zusammenhang zu sehen und darf nicht isoliert betrachtet werden. Wir sprechen uns daher dafür aus, eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums in dieser Hinsicht genau zu prüfen, aber nicht a priori auszuschließen.

Wir hoffen, dass die von uns angesprochenen Aspekte für das weitere Verfahren hilfreich sind und würden uns über eine entsprechende Berücksichtigung sehr freuen. Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.



Wolfgang Heer
Geschäftsführer



Stefan Birkenbusch
Recht & Regulierung